

# Preussische Gesetzsammlung

1926

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1926

Nr. 18

Tag	Inhalt:	Seite
12. 4. 26.	Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Judenbachdurchstichs und des Alt-Cölner Mühlgrabens auf das Reich	137
5. 5. 26.	Bekanntmachung der Fassung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923	137
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	148

(Nr. 13085.) **Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Judenbachdurchstichs und des Alt-Cölner Mühlgrabens auf das Reich. Vom 12. April 1926.**

Dem Deutschen Reiche — Reichswasserstraßenverwaltung — wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau des Judenbachdurchstichs und des anschließenden Alt-Cölner Mühlgrabens (von der Mündung des Budkowißer Flößbachs bis zur Vereinigung des Alt-Cölner Mühlgrabens mit dem Stober) übertragen.

Berlin, den 12. April 1926.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13086.) **Bekanntmachung der Fassung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923. Vom 5. Mai 1926.**

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes zur Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162) wird der Wortlaut des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, wie er sich vom 1. April 1926 ab gestaltet, nachstehend in neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Mai 1926.

Das Preussische Staatsministerium.

Sugleich für den Minister des Innern:

Braun.

Höpfer Aschhoff.

## Preussisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze.

30. Oktober 1923.

Vom 1. April 1926.

Erster Teil.

### Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden (Gemeindeverbänden).

§ 1.

Von dem nach den §§ 20 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes und seiner Abänderungen dem Lande zustehenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände 45 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

§ 2.

Von den nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) dem Lande für die Zeit vom 1. Oktober 1925 zugeführten Anteilen an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden und Landkreise 55 vom Hundert (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer).

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetaags: 22. Mai 1926.)

Gesetzsammlung 1926. (Nr. 13085—13086.)

§ 3.

(1) Das nach den §§ 34 und 35 des Finanzausgleichsgesetzes dem Lande zustehende Aufkommen an Grunderwerbssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise in voller Höhe.

(2) Der Staat verzichtet zugunsten der Stadt- und Landkreise auf das ihm nach § 36 des Finanzausgleichsgesetzes zustehende Recht, Zuschläge zur Grunderwerbssteuer für seine Rechnung zu erheben.

§ 4.

Das nach § 45 des Finanzausgleichsgesetzes und seiner Abänderungen dem Lande zustehende Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer wird den Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Stadtgemeinde Berlin, dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und dem Lauenburgischen Landeskommunalverbände zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung überwiesen.

§ 5.

Die Höhe der den Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesenen Dotationen wird auf 10 vom Hundert des dem Staate nach § 1 dieses Gesetzes für eigene Zwecke verbleibenden Anteiles an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer bemessen.

§ 6.

Als Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und an der Umsatzsteuer gelten auch die Beträge, die vom Reich auf Grund des Artikels I § 4 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) zur Deckung eines etwaigen Ausfalls an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer beziehungsweise an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.

§ 7.

(1) Der Staat darf den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn er gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.

(2) Was unter neuen Aufgaben in diesem Sinne zu verstehen ist, entscheidet sich nach dem Stande vom 1. April 1923.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend bei wesentlicher Erweiterung bereits bestehender Aufgaben.

## Zweiter Teil.

### Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

#### Artikel I.

##### Von den Reichssteuerzuweisungen und Staatsdotationen.

###### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 8.

(1) Von dem im § 1 festgesetzten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 45 vom Hundert des Landesanteils erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 40 vom Hundert. Hiervon fließen 2 vom Hundert zugunsten eines zwischengemeindlichen Lastenausgleichs der Landesschulkasse zu. Um diesen Betrag ermäßigen sich die von den Schulverbänden an die Landesschulkasse zu entrichtenden Beiträge.

(2) Weitere  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 45 vom Hundert werden den Landkreisen zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

(3) Die letzten  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert der im Abs. 1 erwähnten 45 vom Hundert werden den Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, den Bezirksverbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande zur Erfüllung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben überwiesen.

§ 9.

(1) Von dem im § 2 festgesetzten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) zusammen 90 vom Hundert der für die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Beträge.

(2) Der Rest von 10 vom Hundert wird den Landkreisen überwiesen.

§ 10.

Von den im § 5 des Gesetzes für Dotationszwecke bestimmten Zuweisungen erhalten die Provinzen mit Ausnahme der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Stadtgemeinde Berlin, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Rauenburgische Landeskommunalverband insgesamt  $\frac{14}{15}$ , die Landkreise insgesamt  $\frac{1}{15}$ .

2. Abschnitt: Von den Gemeinden.

§ 11.

(1) Die nach § 8 Abs. 1 den Gemeinden für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 zustehenden Anteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer werden jeweils nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile verteilt, die nach den Vorschriften der §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellt worden sind. Beträgt der von einer Gemeinde zu erwartende Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile und eines für jedes der Rechnungsjahre 1925 und 1926 zur Ausschüttung gelangenden Betrags von 0,75 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Einkommensteuer und 0,53 Reichsmark für jeden Rechnungsanteil der Körperschaftsteuer weniger als 100 vom Hundert des Kopfbetrags ihres Gemeindeeinkommensteuerfolls für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912, so sind ihre Rechnungsanteile so weit zu erhöhen, daß bei Zugrundelegung der genannten Einheitsbeträge der Kopfbetrag der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer 100 vom Hundert des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuerfolls für 1911 erreicht; soweit er für das Rechnungsjahr 1925 mehr als 200 vom Hundert, für das Rechnungsjahr 1926 mehr als 150 vom Hundert beträgt, sind die Rechnungsanteile so weit herabzusetzen, daß die Gemeinde von dem 200 vom Hundert beziehungsweise 150 vom Hundert übersteigenden Betrage nur 10 vom Hundert erhält. Auf Antrag des Gemeindevorstandes tritt an Stelle des Kopfbetrags des Gemeindeeinkommensteuerfolls für das Rechnungsjahr 1911 der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuerfolls für das Rechnungsjahr 1913 nach dem Stande des 31. März 1914, soweit er um mehr als 20 vom Hundert höher ist, oder der Kopfbetrag des Gemeindeeinkommensteuerfolls für das Rechnungsjahr 1914 nach dem Stande des 31. März 1915, soweit er um mehr als 40 vom Hundert höher ist. Soweit das Gemeindeeinkommensteuerfoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 und 1914 in den Ergebnissen der amtlichen statistischen Erhebungen niedergelegt ist, sind diese Ergebnisse maßgebend.

(2) Für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuerfoll für die Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ist die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1925 die ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1919 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1925 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen, für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1926 die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der Volkszählung des Jahres 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1926 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen nach Abzug der Militärpersonen zugrunde zu legen; für die Berechnung des Kopfbetrags für das Rechnungsjahr 1925 wird im übrigen auf Antrag des Gemeindevorstandes, wenn sich ergibt, daß sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach dem Stande vom 10. Oktober 1924 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1919 um mehr als 20 vom Hundert erhöht hat, der nach der Volkszählung des Jahres 1919 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung hinzugerechnet, soweit sie 20 vom Hundert übersteigt.

(3) Hat sich die ortsanwesende Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) einer Gemeinde nach der Volkszählung von 1925 gegenüber ihrer ortsanwesenden Bevölkerung nach der Volkszählung des Jahres 1910 (für das Rechnungsjahr 1925 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1925, für das Rechnungsjahr 1926 unter Berücksichtigung der bis zum 31. März 1926 erfolgten Ein- und Ausgemeindungen) nach Abzug der Militärpersonen um mehr als 25 vom Hundert erhöht, kann auf Antrag des Gemeindevorstandes der für die Berechnung des Kopfbetrags für die Rechnungsjahre 1925 und 1926 maßgebenden Bevölkerungszahl die Erhöhung gegenüber 1910, soweit sie 25 vom Hundert, aber nicht 30 vom Hundert übersteigt, bis zum Einfachen, soweit sie 30 vom Hundert aber nicht 35 vom Hundert übersteigt, bis zum Doppelten, soweit sie darüber hinausgeht, bis zum Dreifachen hinzugerechnet werden.

(4) Die Anträge müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes\*) bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Für das Rechnungsjahr 1926 müssen die Anträge nach Abs. 3 bis zum 1. Mai 1926 gestellt sein.

(5) Für die Gemeinden (Gutsbezirke) des ehemaligen oberchlesischen Abstimmungsgebiets werden unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Rechnungsanteile in der Höhe festgesetzt, wie sie dem Betrag entspricht, welchen die Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1924 nach dem Stande des 31. März 1925 aus der Reichseinkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer erhalten hat.

§ 12.

(1) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1924 eine Rückzahlungsverpflichtung, so werden die noch geschuldeten Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer niedergeschlagen, soweit sie 20 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1924 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen.

(2) Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Rechnungsanteile einer Gemeinde (Gutsbezirk) für das Rechnungsjahr 1925 oder 1926 eine Rückzahlungsverpflichtung, so können zurückzuzahlende Beträge zu Lasten des Gemeindeanteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer von den beteiligten Ministern ganz oder zum Teil niedergeschlagen werden, soweit sie 10 vom Hundert der auf die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1925 beziehungsweise 1926 aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer entfallenden Überweisungen übersteigen. Soweit danach Beträge hätten niedergeschlagen werden können, die für das Rechnungsjahr 1925 bereits zurückgezahlt worden sind, können sie nachträglich niedergeschlagen und der Gemeinde (Gutsbezirk) wieder zugeführt werden.

§ 13.

(1) Falls bei Umgemeindungen von Teilen einer Gemeinde (Gutsbezirk) über die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteueranteile unter den beteiligten Gemeinden Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, ist die Verteilung im Auseinandersetzungsverfahren nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze vorzunehmen. Die Verteilung der Umsatzsteuer (§ 14) wird in diesen Fällen für die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) durch die beteiligten Minister neu geregelt.

(2) Für Gemeinden, welche erst nach dem 31. Dezember 1922 gebildet worden sind, sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 auf Antrag des Gemeindevorstandes die Rechnungsanteile so festzusetzen, daß der Kopfbetrag der auf die Gemeinde entfallenden Überweisungen dem niedrigsten Kopfbetrag einer Gemeinde des betreffenden Landkreises entspricht.

§ 14.

(1) An den nach § 9 Abs. 1 den Gemeinden zustehenden Anteilen an der Umsatzsteuer werden die Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten, vor Beginn des laufenden Rechnungsjahres stattgehabten Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach Abzug der Militärpersonen beteiligt, und zwar:

für die ersten	2 000	Einwohner	zu einem	Verhältnissatze	von	1,00,
»	»	weiteren	3 000	»	»	» 1,25,
»	»	»	5 000	»	»	» 1,50,
»	»	»	15 000	»	»	» 1,75,
»	»	»	25 000	»	»	» 1,90,
»	»	»	50 000	»	»	» 2,00,
»	»	darüber hinausgehende Einwohnerzahl		zu einem	Verhältnissatze	von 2,25 für den Einwohner.

(2) Die dieser Berechnung zugrunde zu legende einfache Einwohnerzahl ist bei einer Gemeinde, in der die Zahl der schulpflichtigen Kinder den für die Größengruppe (Abs. 1) dieser Gemeinde durchschnittlichen Hundertsatz der ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden

\*) Das ist: des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsammlung S. 162).

und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) überschreitet, für jedes über den auf volle Zehntelprozent nach oben abgerundeten Durchschnitt hinausgehende Zehntelprozent um ein Hundertstel zu erhöhen. Die Minister des Innern und der Finanzen stellen nach dem Stande vom 1. Februar 1925 fest, was als der durchschnittliche Hundertsatz anzusehen ist.

§ 15.

(1) Die Kirchspiellandgemeinden der Kreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Husum haben die Bauernschaften (Dorfschaften) an den Reichssteuerüberweisungen nach billigem Ermessen zu beteiligen. Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so entscheidet der Kreis Ausschuß endgültig.

§ 16.

Für die Zuweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer stehen die Gutsbezirke bis zum Zeitpunkte der Durchführung ihrer Auflösung den Gemeinden mit der Maßgabe gleich, daß den Gutsbezirken von den auf sie entfallenden Beträgen in der Regel nur die Hälfte überwiesen wird. Der Überschuß fällt dem übergeordneten Landkreise zu, ebenso die auf die Gutsbezirke entfallende Umsatzsteuer.

3. Abschnitt: Von den Landkreisen.

§ 17.

(1) Der nach § 8 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wird unter den Landkreisen nach der Summe der Rechnungsanteile unterverteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen zugehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 18.

Der nach § 9 Abs. 2 den Landkreisen zustehende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach der Summe der Verhältniszißern verteilt, die gemäß § 14 für die Beteiligung der den einzelnen Landkreisen angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

§ 19.

(1) Der nach § 10 den Landkreisen zustehende Anteil an den Dotationen wird in dem gleichen Verhältnisse wie im Rechnungsjahre 1919 auf diese unterverteilt. Dabei sind auch die im Jahre 1919 für die Amtsverbände überwiesenen Dotationsbeträge mitzubereücksichtigen. Im Falle von Gebietsveränderungen wird das Beteiligungsverhältnis unter Berücksichtigung dieser Veränderungen durch die beteiligten Minister neu festgestellt.

(2) Die Landkreise sind verpflichtet, ein Viertel ihres Dotationsbetrags auf die Amtsbezirke unterzuteilen. Den Verteilungsmaßstab bestimmen die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 20.

(1) Insoweit Dritte für einen Landkreis Aufgaben auf den Gebieten der Volksfürsorge und des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 19 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für den Landkreis eingetretenen Entlastung, festzusehen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 21.

(1) Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisabgabe in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem vom Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagten sind, zu bewirken.

(2) Die Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, dem übergeordneten Landkreis auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 22.

(1) Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern andererseits sowie die Hundertsätze der Zuschläge zu den Realsteuern untereinander können ungleich bemessen werden.

(2) Beschlüsse, die für die Zuschläge zu den Überweisungen und zu den Realsteuern ein höheres Verhältnis als 1 : 3, und Beschlüsse, die die Zuschläge zur Grundvermögenssteuer anders als die zur Gewerbesteuer festsetzen, sowie Beschlüsse, nach denen von den Überweisungen mehr als 30 vom Hundert erhoben werden sollen, bedürfen der Genehmigung.

§ 23.

Die Landkreise dürfen die ihnen zur Weiterleitung an die Gemeinden (Gutsbezirke) überwiesenen Beträge aus der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer nur in Höhe fälliger Kreisabgaben soweit die einzelne Gemeinde (Gutsbezirk) mit der Zahlung im Rückstand ist, aufrechnen oder zurückbehalten; im übrigen ist im Verhältnisse zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Von den Provinzen und Bezirksverbänden.

§ 24.

(1) Der nach § 8 Abs. 3 den Provinzen (Bezirksverbänden) zustehende Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wird nach der Summe der Rechnungsanteile verteilt, die gemäß § 11, § 13 für die Beteiligung der den einzelnen Provinzen (Bezirksverbänden) angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) maßgebend sind.

(2) § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

Zwei Drittel der nach §§ 5, 10 für die Provinzen (Bezirksverbände) bestimmten Dotationen werden auf die im § 10 bezeichneten Verbände nach der bei der letzten Volkszählung, erstmalig bei der Feststellung vom 8. Oktober 1919, ermittelten Bevölkerungszahl unterverteilt. Für den Stadtkreis Berlin wird dabei nur die Hälfte, für die Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen das Dreifache der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

§ 26.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete der Volksfürsorge erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 25 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Ländern der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 27.

(1) Das letzte Drittel der in §§ 5, 10 zugewiesenen Dotationen sowie die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer nach § 4 dieses Gesetzes werden auf die im § 10 bezeichneten Verbände nach dem Verhältnisse von Gebietsumfang und Straßenstrecken je zur Hälfte unterverteilt.

(2) Als Straßenstrecke im Sinne des Abs. 1 kommt nur die Länge der von Ort zu Ort führenden Straßen in Betracht, die am 1. Januar 1923 von den im Abs. 1 genannten Verbänden unterhalten worden sind, oder die, nachdem es früher der Fall gewesen ist, vor dem 1. Januar 1923 an Dritte zur Unterhaltung übertragen worden sind, oder die vor dem 1. Januar 1923 für die dotationsberechtigten Provinz (Bezirksverband) von Dritten erbaut worden sind und unterhalten werden.

(3) Über die Berücksichtigung weiterer Straßenstrecken entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

§ 28.

(1) Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1925 und 1926 ein Fünftel des dem Lande überwiesenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Bezirksverbände des Regierungsbezirkes Wiesbaden für besondere Zwecke des Wegebauens und der Wegeunterhaltung zu überweisen. Soweit über das Beteiligungsverhältnis eine Einigung zwischen den beiden Provinzen und dem Bezirksverbände des Regierungsbezirkes Wiesbaden nicht zustande kommt, entscheiden die Minister des Innern und der Finanzen.

(2) Die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen sind berechtigt, den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hinsichtlich seiner Hauptdurchgangsstraßen an ihrem Sonderanteile zu beteiligen.

§ 29.

(1) Insoweit Dritte für eine Provinz (Bezirksverband) Aufgaben auf dem Gebiete des Wegewesens erfüllen, sind sie an den Zuweisungen nach §§ 5, 10, 27 entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Provinz (Bezirksverband) eingetretenen Entlastung sowie der Länge der von den anderweitigen Wegeunterhaltungspflichtigen, namentlich auch dem Siedlungsverbände Ruhrkohlenbezirk, zu unterhaltenden Straßenstrecken, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

§ 30.

(1) Insoweit die Reichsteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-) Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und der in diesem von dem Staate veranlagten Realsteuern, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagten sind, zu bewirken.

(2) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, der Provinz (Bezirksverband) auf Ersuchen die erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 31.

Die Hundertsätze der Zuschläge zu den Überweisungen einerseits und zu den vom Staate veranlagten Realsteuern andererseits können ungleich bemessen werden.

§ 32.

Die Provinz Hessen-Nassau ist berechtigt, ihren Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuteilen.

§ 33.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk ist berechtigt, seinen Fehlbedarf nach Maßgabe der §§ 30, 31 unterzuteilen.

5. Abschnitt: Von den sonstigen Gemeindeverbänden.

§ 34.

Die Vorschriften der §§ 21 und 22 finden auf die übrigen Gemeindeverbände (Bürgermeistereien, Ämter) sowie auf die Amtsbezirke und Zweckverbände im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 116) sinngemäß Anwendung.

§ 35.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung von Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird dahin ergänzt, daß für die Ermittlung des Verhältnisses des Steuerfolls der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke), das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung zu finden haben.

§ 36.

(1) Soweit in Gemeinden (Gutsbezirken) Schulsozietäten bestehen und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllen, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden (Gutsbezirke) gehören, sind diese an den Reichssteuerzuweisungen für die Gemeinden (Gutsbezirke) entsprechend zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung nach Abs. 1 ist nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der für die Gemeinden (Gutsbezirke) eingetretenen Entlastung sowie der Bedürfnisse der Gemeinden (Gutsbezirke) und der Schulsozietät, festzusetzen.

(3) Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landrat oder, sofern eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Regierungspräsident endgültig. Die Verfolgbarkeit im bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche im ordentlichen Rechtswege bleibt hierdurch unberührt.

(4) Erstreckt sich eine Schulsozietät über mehrere Gemeinden (Gutsbezirke), so finden die Abs. 2 und 3 auf die Verteilung ihres durch Reichssteuerüberweisungen zu deckenden Bedarfs auf die beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke) sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt: Von den sonstigen schlüsselmäßigen Verteilungen.

§ 37.

Beträge, die für gemeindliche Zwecke bestimmt und für eine Verteilung an sämtliche Gemeinden (Gemeindeverbände) unzureichend sind, oder für deren schlüsselmäßige Verteilung ein unverhältnismäßiger Aufwand an Zeit oder Kosten erforderlich wäre, werden durch die Minister des Innern und der Finanzen unterverteilt.

Artikel II.

Von sonstigen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 38.

Die Stadt- und Landkreise sind berechtigt, bei Veräußerung von Grundstücken Zuwachsteuer zu erheben. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es sich um Grundstücke handelt, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben; entsprechende Steuerordnungen können in Landkreisen für die Zeit bis zum 31. März 1926 auch durch Beschluß des Kreis Ausschusses erlassen werden.

§ 39.

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise ein Fünftel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 8 vom Hundert auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) verteilt. Beträgt die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreise laufend unterstützten Kleinrentner und laufend unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Rechnungsjahr 1925 nach dem Stande vom Oktober 1924 mehr als 2 vom Hundert, für das Rechnungsjahr 1926 nach dem Stande vom 1. September 1925 mehr als 1,5 vom Hundert der Bevölkerung, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes\*) bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein. Von den nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangenden 8 vom Hundert werden den beteiligten Ministern 3 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise überwiesen, die durch Fürsorge für die aus den abgetretenen Gebieten eingewanderten hilfsbedürftigen Personen besonders belastet sind, und 5 vom Hundert zur Unterstützung solcher Stadt- und Landkreise, die durch Fürsorge für solche Personen besonders belastet sind, die nach Ablauf der für die Erwerbslosenfürsorge maßgebenden Fristen aus dieser ausgeschieden sind und, ohne Arbeit gefunden zu haben, aus Mitteln der gemeindlichen Wohlfahrtspflege unterstützt werden müssen.

\*) Das ist: des Gesetzes vom 27. November 1925 (Gesetzsamml. S. 162).



### Dritter Teil.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 40.

Die Geltungsdauer des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) wird auf die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 festgelegt.

#### § 41.

(1) Die nach den bisherigen Grundsätzen des Statistischen Landesamts den Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer zugrunde gelegten gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 402) in Verbindung mit § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gelten als endgültig festgestellt.

(2) Das gleiche gilt, soweit Beträge etwa nach anderen Grundsätzen als denen des Statistischen Landesamts ausgeschüttet worden sind.

#### § 42.

(1) Die Höhe des nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetze vom 13. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 268) gebildeten Ausgleichsstocks wird für das Rechnungsjahr 1920 endgültig auf 1120 Millionen Mark, für das Rechnungsjahr 1921 auf 1800 Millionen Mark festgesetzt. Von der festgesetzten Summe fließen in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 je 300 Millionen Mark an die Landesschuldkasse; der Rest dient zum Ausgleich steuerlicher Härten.

(2) Für das Rechnungsjahr 1922 wird kein Ausgleichsstock gebildet. Die Vorschrift über die Zuweisung von 300 Millionen Mark an die Landesschuldkasse bleibt hierdurch unberührt.

#### § 43.

(1) Für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 werden die Reichsteuerzuweisungen aus der Zeit vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1923 verteilt. Für die Rechnungsjahre 1923 und folgende werden die Zuweisungen aus dem jeweiligen Rechnungsjahre verrechnet.

(2) Im übrigen werden die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt, Zuweisungen späterer Rechnungsjahre auf vergangene zur Verrechnung zu bringen, sofern und soweit sich bei der Verteilung andernfalls Schwierigkeiten ergeben würden.

#### § 44.

(1) Die Gesetze, betreffend den preussischen Anteil an der Grunderwerbssteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 277) und betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) werden aufgehoben.

(2) Die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer einschließlich der als Ersatz einer Wertzuwachssteuer zugelassenen erhöhten Zuschläge (§ 36 des Finanzausgleichsgesetzes) werden in Stadtkreisen durch Gemeindebeschluss, in Landkreisen durch Kreistagsbeschluss, erstmalig für die Zeit bis zum 31. März 1924 auch durch Beschluss des Kreis Ausschusses festgesetzt. Den Beschlüssen kann rückwirkende Kraft bis zum 1. November 1923 beigelegt werden; sie bedürfen keiner Genehmigung. Vom 1. November 1923 ab dürfen die kreisangehörigen Gemeinden Wertzuwachssteuern nicht mehr erheben.

(3) Das Gesetz vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) findet Anwendung auch für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Zuschläge.

(4) Soweit auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) bereits Zuschläge für den Staat, einen Stadt- oder Landkreis oder eine kreisangehörige Gemeinde veranlagt sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Rückzahlung findet nicht statt.

(5) Soweit gegen die Veranlagung von Zuschlägen auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 278) und des Gesetzes vom 19. April 1922 (Gesetzsamml. S. 89) Rechtsmittel bis zum 11. November 1923, dem Tage des Inkrafttretens der Landesaufwertungsverordnung, eingelegt sind, findet die Entlastungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 24. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 994) entsprechend Anwendung.

§ 45.

(1) Die in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873 (Gesetzsamml. S. 187), dem Gesetze, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), dem Gesetze, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), den zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen vom 12. September 1877 (Gesetzsamml. S. 227) und vom 22. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 258) sowie in dem Gesetze, betreffend die Dotationen der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Ländern, vom 19. Mai 1885 (Gesetzsamml. S. 169), ferner in dem Gesetze vom 5. Januar 1878, betreffend die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Ländern (Gesetzsamml. S. 5) enthaltenen Vorschriften über die Höhe und den Verwendungszweck von Dotationsbeträgen sowie die Verteilung dieser Beträge treten außer Kraft.

(2) Im übrigen bleiben die angeführten Vorschriften insbesondere insoweit unberührt, als sie die Provinzen (Bezirksverbände) und Landkreise zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten.

§ 46.

(1) Die §§ 21 und 22 dieses Gesetzes treten vom 1. April 1924 ab an die Stelle des § 7, die §§ 30 und 31 an die Stelle des § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495).

(2) Soweit andere gesetzliche Vorschriften auf die genannten Vorschriften Bezug nehmen, gilt auch für diese die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Die §§ 9, 19 Ziffern 3 und 5 und 26 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) werden außer Kraft gesetzt.

§ 47.

(1) Für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 bleiben die §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) mit folgenden Maßgaben in Geltung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs gemäß Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495) oder des § 7 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwenden.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle des § 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes der § 25 a. a. O. und an Stelle des § 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 126) § 25 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 2 a. a. O. treten.

§ 48.

(1) Für das Rechnungsjahr 1923 findet § 47 Abs. 1 mit folgenden Maßgaben, denen hierdurch rückwirkende Kraft beigelegt wird, sinngemäß Anwendung:

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) vorgenommenen Verteilungen des Fehlbedarfs von Kreisen und Provinzen (Bezirksverbänden) gelten als endgültige, sofern nicht ausdrücklich die zuständigen Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Vertretungen eine Neuverteilung bis zum 1. März 1924 beschließen.

(3) Werden die vorläufigen Verteilungen des Fehlbedarfs nach Abs. 2 durch endgültige ersetzt, so sind die Landkreise ermächtigt, die Vorschriften der §§ 21 und 22 dieses Gesetzes oder die des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Ge-

gesetzsamml. S. 301) als Grundlage der endgültigen Verteilung zu verwerten. Zugleich sind sie unter Abänderung des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) befugt, soweit die staatliche Veranlagung nach dem Grundvermögenssteuergesetz vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) bereits die Feststellung eines Veranlagungsfolles nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht, diese bei ihrer Unterverteilung anzuwenden. Die gleiche Ermächtigung gilt auch für die staatlich veranlagte Gewerbesteuer, sofern und soweit das neue Gewerbesteuergesetz die Feststellung eines Veranlagungsfolles nach dem Stande vom 1. Januar 1924 ermöglicht.

(4) Für die Provinzen (Bezirksverbände) findet Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 21 und 22 die §§ 30 und 31 dieses Gesetzes und an Stelle des § 7 Abs. 7 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 301) § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 7 a. a. O. treten.

#### § 49.

Die für das Rechnungsjahr 1924 bei der Einziehung der Kreis- und Provinzial- (Bezirks-) Umlagen den Zuschlägen zugrunde gelegten Verteilungsmaßstäbe gelten als endgültig, sofern nicht bis zum 30. Juni 1925 die Kreis- oder Provinzial- (Landes-) Ausschüsse ausdrücklich etwas anderes beschließen.

#### § 50.

Für die in den §§ 34 und 35 behandelten sonstigen Gemeindeverbände finden die §§ 46 bis 48 sinngemäß Anwendung.

#### § 51.

Für die in den §§ 34 und 35 behandelten sonstigen Gemeindeverbände findet § 49 sinngemäß Anwendung.

#### § 52.

Insoweit die Vorschriften früher ergangener Gesetze mit den §§ 46 bis 48, 50 in Widerspruch stehen, gelten sie als aufgehoben.

#### § 53.

Wird im Verwaltungsstreitverfahren ein rechtzeitig gefaßter Verteilungsbeschluß über die Deckung des Fehlbedarfs im Sinne der §§ 7 und 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für rechtsungültig erklärt, so kann auch nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahrs, für das der Beschluß gefaßt worden war, im Sinne des für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusses ein neuer Beschluß gefaßt werden. Durch diesen Beschluß darf jedoch kein höherer Bedarf umgelegt und, sofern nicht gerade dieser für rechtsungültig erklärt worden ist, auch kein anderer Verteilungsmaßstab benützt werden, als es in dem für rechtsungültig erklärten Umlagebeschlusse geschehen war.

#### § 54.

(1) Die Provinzial- (Landes-) Ausschüsse sollen die Verwaltungen der nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes umlagepflichtigen Stadt- und Landkreise spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Rechnungsjahrs von der Absicht, für dieses Rechnungsjahr Nachtragsumlagen zu erheben, sowie von der beabsichtigten Höhe dieser Nachtragsumlagen in Kenntnis setzen.

(2) Für die Kreis Ausschüsse in ihrem Verhältnisse zu den kreisangehörigen Gemeinden (Gutsbezirken) findet Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Benachrichtigung spätestens bis zum 20. Februar eines jeden Rechnungsjahrs erfolgen soll.

#### § 55.

Soweit Reichssteuerzuweisungen im Rahmen dieses Gesetzes nach schlüsselmäßigen Verteilungsmaßstäben zu erfolgen haben, sind die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen von dem Statistischen Landesamte gemäß den ihm mitzuteilenden Unterlagen vorzunehmen.

#### § 56.

Der Gemeinde Helgoland wird ihr Anteil an Reichssteuerzuweisungen unverkürzt nach Abzug des Reichsanteils unmittelbar überwiesen.

§ 57.

Soweit Reichssteuerzuweisungen und Dotationen für das Rechnungsjahr 1923 bis zum 1. Dezember nach anderen Maßstäben als denen dieses Gesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeschüttet sind, behält es dabei sein Verwenden. Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Ausschüttungen zu unterlassen, soweit die Höhe der Beträge außer Verhältnis zu der aufzuwendenden Zeit und Arbeitskraft steht.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 ab in Kraft\*).

§ 59.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 außer Kraft.

§ 60.

Die Ausführung des Gesetzes in seinem ersten Teile liegt den Ministern der Finanzen und des Innern, in seinem zweiten Teile den Ministern des Innern und der Finanzen ob.

\*) Soweit nicht in den Abänderungsgesetzen (Verordnungen) für einzelne der vorstehenden Bestimmungen ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt ist.

---

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 9. Januar 1925 über die Verlegung des Geschäftsjahrs der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf das Kalenderjahr durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 13 S. 71, ausgegeben am 27. März 1926;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 1. Oktober 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Rinteln-Stadthagener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 15 S. 91, ausgegeben am 10. April 1926;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 10. Oktober 1925 über die Genehmigung zur Ausdehnung des Unternehmens der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rheinsberg (Markt) nach Zechlin (Flecken) und zur Herabsetzung des Aktienkapitals durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 13 S. 71, ausgegeben am 27. März 1926;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 23. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Labiau für die Verlegung der Landstraße Mehlaufen-Bittfallen und deren Ausbau als Kreisfunktstraße durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 15 S. 70, ausgegeben am 10. April 1926;
5. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 25. März 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgegend, e. G. m. b. H. in Falkenberg, für den Bau einer aus der Hochspannungsleitung Herzberg-Stolzenhain in der Gegend von Friedrichsluga abzweigenden Hochspannungsfachleitung nach Kleinrößen durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 16 S. 77, ausgegeben am 17. April 1926.